



Principality of Sealand Department of Foreign Affairs

Auswärtiges Amt
Frau Annalena Barbock - persönlich -
Ministerin des Auswärtigen
D-11013 Berlin

June, 11th 2022
DFA / consulate-D
Ref. 22-070-002C
(german version)

Anwendung des WÜD

Sehr geehrte Frau Ministerin Baerbock,

nachdem auf unsere zwei Schreiben an die zuständige Rechtsabteilung Ihres Auswärtigen Amtes (siehe Anlagen) keine Stellungnahme oder Antwort bei uns eintraf, bitten wir Sie nun direkt, uns mitzuteilen, ob das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen als internationales Recht in Ihrem Hause Beachtung findet.

Außerdem möchten wir Sie darüber informieren, dass die brandenburgischen Behörden an uns herangetreten sind, mit dem Ansinnen ob die sich in unserer Verfügungsgewalt befindlichen Nuklearbestände eventuell an das Land Brandenburg zurückgeführt werden können.

Bei Nichtbeachtung des internationalen Rechts (insbesondere Art. 40 und 31 des WÜD) müssten wir eine Überprüfung dieser Angelegenheit vornehmen.

Für Ihre Stellungnahme haben wir uns einen Termin bis zum 25. Juni 2022 gesetzt.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Principality of Sealand Department of Foreign Affairs

Auswärtiges Amt
Rechtsabteilung
5-B-1 / Referat 500
D-11013 Berlin

May, 11th 2022
DFA / consulate-D
Ref. 22-070-002B
(german version)

Unser Schreiben vom 11. März 2022

Sehr geehrter Herr Michaelis,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 2022-03-11 und erinnern an Ihre ausstehende Mitteilung zum Geltungsbereich des WÜD und des WÜK.

Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Brandenburgischen Landesbehörden uns kontaktiert haben und mit uns über die Übergabe der Nuklearbestände verhandeln.

Eine Nichtbeantwortung Ihrerseits lässt uns vermuten, dass Sie an einer friedlichen Einigung der Verhandlungen mit dem Land Brandenburg nicht interessiert sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Principality of Sealand Department of Foreign Affairs

Auswärtiges Amt
Rechtsabteilung
5-B-1 / Referat 500
D-11013 Berlin

March, 11th 2022
DFA / consulate-D
Ref. 22-070-002A
(german version)

Geltung des WÜD und WÜK

Sehr geehrter Herr Michaelis,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten um Mitteilung, in welcher Fassung das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (WÜD, BGBl. 1964, Teil II Nr. 38, S. 959 ff.) und das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (WÜK, BGBl. 1969, Teil II Nr. 59, S. 1585 ff.) geltendes Recht in Deutschland sind.

Wir bitten um Bestätigung, dass die Art. 30, 31 und 40 WÜD geltendes Recht in Deutschland sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Letzte Transaktion

Datum	Uhrzeit	Typ	Station-ID	Dauer	Seiten	Ergebnis
				Digitales Fax		
11 Jun,	14:02	Fax ges.	03018173402	2:07	3	OK

Letzte Transaktion

Datum	Uhrzeit	Typ	Station-ID	Dauer	Seiten	Ergebnis
				Digitales Fax		
11 Jun,	14:05	Fax ges.	030500051000	1:28	3	OK